

1986

Ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 1986

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 86	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze</b> ..... 454-1, 9231-1, 450-2, 312-2, 360-1, 365-1, 368-1, 86-7-2, 703-1	977
1. 7. 86	Zwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1986/87 – AnrV 1986/87) ..... neu: 830-2-9-20	985
3. 7. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ..... neu: 2032-1-8-5; 2032-1-8	993
3. 7. 86	Verordnung über die Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe im Sektor Getreide (Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung – GetrMVAV) ..... neu: 7847-11-5-7	995
4. 7. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes ..... 830-2-10	998
7. 7. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Magermilchpulverabsatz-Verordnung ..... 7847-11-1-5	1001
2. 7. 86	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer und zum Zweiten Abschnitt des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern) ..... 1104-5, 604-1, 603-9	1004
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1005

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I ist für Abonnenten der am 30. Juni 1986 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1985 beigelegt.*

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 7. Juli 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.“

2. § 33 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Abgabe und die Rückgabe der Sache durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde nach den §§ 43, 69 Abs. 4 Satz 3,“;

- b) in der Nummer 10 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
3. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Für das Zustellungsverfahren der Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes das Verfahren durchführt, sonst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen. Wird ein Schriftstück mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, so wird das so hergestellte Schriftstück zugestellt.
- (2) Ein Bescheid (§ 50 Abs. 1 Satz 2) wird dem Betroffenen zugestellt und, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, diesem mitgeteilt.
- (3) Der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen; für die Zustellung einer Ladung des Betroffenen gilt dies nur, wenn der Verteidiger in der Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist. Wird ein Bescheid dem Verteidiger nach Satz 1 Halbsatz 1 zugestellt, so wird der Betroffene hiervon zugleich unterrichtet; dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bescheides. Wird ein Bescheid dem Betroffenen zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bescheides.“
- b) in Absatz 5 werden
- aa) in Satz 1 die Angabe „und § 9“ gestrichen,
- bb) nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
- „Beginnt mit der Zustellung eine Rechtsbehelfsfrist, so sind ferner § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften nicht anzuwenden.“
4. § 52 erhält folgende Fassung:
- „§ 52  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- (1) Für den befristeten Rechtsbehelf gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde gelten die §§ 44, 45, 46 Abs. 2, 3 und § 47 der Strafprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Aufschub der Vollstreckung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Ist das Gericht, das bei rechtzeitigem Rechtsbehelf zur Entscheidung in der Sache selbst zuständig gewesen wäre, mit dem Rechtsbehelf befaßt, so entscheidet es auch über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Aufschub der Vollstreckung. Verwirft die Verwaltungsbehörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so ist gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“
5. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundsiebzig Deutsche Mark erheben.“;
- b) in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.
6. § 62 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309 und 311 a der Strafprozeßordnung sowie die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten sinngemäß.“
7. § 66 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) bei einem Einspruch auch eine für den Betroffenen nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann.“.
8. § 67 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen.“
9. § 69 erhält folgende Fassung:
- „§ 69  
Zwischenverfahren und Abgabe  
an die Staatsanwaltschaft
- (1) Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Verwaltungsbehörde als unzulässig. Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.
- (2) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Verwaltungsbehörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt. Zu diesem Zweck kann sie
1. weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen,
  2. von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77 a Abs. 2) verlangen.
- Die Verwaltungsbehörde kann auch dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will; dabei ist er darauf

hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

(3) Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach Absatz 1 verfährt; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist. Vor Übersendung der Akten ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) zu entsprechen.

(4) Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben der Verfolgungsbehörde auf sie über. Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie das Verfahren nicht einstellt und weitere Ermittlungen nicht für erforderlich hält. Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts kann sie die Sache unter Angabe der Gründe auch an die Verwaltungsbehörde zurückgeben; mit dem Eingang der Akten wird diese wieder für die Verfolgung und Ahndung zuständig.

(5) Eine erneute Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft ist in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 nicht wirksam, wenn diese den hinreichenden Verdacht einer Ordnungswidrigkeit verneint und deshalb der Abgabe nicht zustimmt.“

10. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Entscheidung des Gerichts  
über die Zulässigkeit des Einspruchs

(1) Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig.

(2) Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.“

11. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;

b) es wird folgender Absatz angefügt:

(2) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht

1. einzelne Beweiserhebungen anordnen,
2. von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77 a Abs. 2) verlangen.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Gericht auch dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er zu seiner Entlastung vorbringen will; § 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ist anzuwenden.“

12. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht weist sie zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und des Widerspruchs hin und gibt ihnen Gelegenheit, sich innerhalb von

zwei Wochen nach Zustellung des Hinweises zu äußern; § 145 a Abs. 1, 4 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.“;

b) in Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Das Gericht kann von einem Hinweis an den Betroffenen absehen und auch gegen seinen Widerspruch durch Beschluß entscheiden, wenn es den Betroffenen freispricht.“;

c) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Geht der Widerspruch erst nach Ablauf der Frist ein, so ist er unbeachtlich. In diesem Falle kann jedoch gegen den Beschluß innerhalb einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist beantragt werden; hierüber ist der Betroffene bei der Zustellung des Beschlusses zu belehren.“;

d) die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5;

e) in Absatz 4 wird der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Wird eine Geldbuße festgesetzt, so gibt der Beschluß die Ordnungswidrigkeit an; hat der Bußgeldtatbestand eine gesetzliche Überschrift, so soll diese zur Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit verwendet werden. § 260 Abs. 5 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.“

13. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Findet die Hauptverhandlung ohne den Betroffenen statt, so genügt es, wenn die nach § 265 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.“;

b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht bestimmt, unbeschadet der Pflicht, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen, den Umfang der Beweisaufnahme. Dabei berücksichtigt es auch die Bedeutung der Sache.

(2) Hält das Gericht den Sachverhalt nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme für geklärt, so kann es außer in den Fällen des § 244 Abs. 3 der Strafprozeßordnung einen Beweisantrag auch dann ablehnen, wenn

1. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist oder
2. nach seiner freien Würdigung das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit ohne verständigen Grund so spät vorgebracht wird, daß die Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde.

(3) Die Begründung für die Ablehnung eines Beweisantrages nach Absatz 2 Nr. 1 kann in dem Gerichtsbeschluß (§ 244 Abs. 6 der Strafprozeßordnung)

in der Regel darauf beschränkt werden, daß die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.“

15. Nach § 77 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 77 a

Vereinfachte Art der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbetroffenen darf durch Verlesung von Niederschriften über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende schriftliche Äußerung enthalten, ersetzt werden.

(2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 256 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

(3) Das Gericht kann eine behördliche Erklärung (Absatz 2) auch fernmündlich einholen und deren wesentlichen Inhalt in der Hauptverhandlung bekanntgeben. Der Inhalt der bekanntgegebenen Erklärung ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Betroffenen, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind. § 251 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 252 und 253 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

§ 77 b

Absehen von Urteilsgründen

(1) Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichten oder wenn innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt wird. Hat die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen, so ist ihre Verzichtserklärung entbehrlich; eine schriftliche Begründung des Urteils ist jedoch erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft dies vor der Hauptverhandlung beantragt hat.

(2) Die Urteilsgründe sind innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Frist zu den Akten zu bringen, wenn gegen die Versäumung der Frist für die Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 von der Staatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde eingelegt wird.“

16. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Statt der Verlesung eines Schriftstücks kann das Gericht dessen wesentlichen Inhalt bekanntgeben; dies gilt jedoch nicht, soweit es auf den Wortlaut des Schriftstücks ankommt. Haben der Betroffene, der Verteidiger und der in der Hauptverhandlung anwesende Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Wortlaut des Schriftstücks Kenntnis genommen oder dazu Gelegenheit gehabt, so genügt es, die Feststellung hierüber in das

Protokoll aufzunehmen. Soweit die Verlesung von Schriftstücken von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten abhängig ist, gilt dies auch für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2.“;

b) die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

17. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

„5. durch Beschluß nach § 72 entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hatte.“;

b) dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 342 der Strafprozeßordnung gilt auch entsprechend für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1.“

18. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Das Beschwerdegericht läßt die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag zu, wenn es geboten ist,

1. die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, oder
2. das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

(2) Die Rechtsbeschwerde wird wegen der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht und wegen der Anwendung von anderen Rechtsnormen nur zur Fortbildung des Rechts zugelassen, wenn

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark festgesetzt oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist, deren Wert im Urteil auf nicht mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark festgesetzt worden ist, oder
2. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder im Strafbefehl eine Geldbuße von nicht mehr als zweihundert Deutsche Mark festgesetzt oder eine solche Geldbuße von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.“;

b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4;

c) nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, daß ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlaß des Urteils eingetreten ist.“

19. In § 81 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt aber nicht für eine Beweisaufnahme nach den §§ 77 a, 78 Abs. 1.“

20. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. seit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung drei Jahre verstrichen sind.“;
- b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „§ 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“
21. In § 87 Abs. 4 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:  
 „Die Entscheidung trifft das nach § 68 zuständige Gericht. Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft, die sie dem Gericht vorlegt; § 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“
22. § 100 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Gegen die nachträgliche Anordnung der Einziehung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“
23. In § 105 Abs. 1 werden die Worte „sowie die §§ 470 und 472 b der Strafprozeßordnung“ durch die Worte „, die §§ 470, 472 b und 473 Abs. 6 der Strafprozeßordnung“ ersetzt.
24. In § 107 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:  
 „(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde bemißt sich die Gebühr nach der Geldbuße, die gegen den Betroffenen im Bußgeldbescheid festgesetzt ist. Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens zwanzig Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark.  
 (2) Hat die Verwaltungsbehörde im Falle des § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so beträgt die Gebühr zwanzig Deutsche Mark.“
25. § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „In den Fällen der Nummer 1 ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen;“.
26. Nach § 108 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:  
 „II. Verfahren der Staatsanwaltschaft  
 § 108 a  
 (1) Stellt die Staatsanwaltschaft nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid das Verfahren ein, bevor sie die Akten dem Gericht vorlegt, so trifft sie die Entscheidungen nach § 467 a Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung.  
 (2) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung
- gerichtliche Entscheidung beantragt werden; § 50 Abs. 2, die §§ 52, 62 Abs. 2 Satz 1, 2 und § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gelten entsprechend.  
 (3) Die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 464 b Satz 1 der Strafprozeßordnung) trifft der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft. Über die Erinnerung gegen den Festsetzungsbeschuß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht.“
27. Der bisherige Unterabschnitt „II.“ wird Unterabschnitt „III.“ und erhält folgende Fassung:  
 „III. Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs  
 § 109  
 (1) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde über die Verwerfung  
 1. des Einspruchs (§ 69 Abs. 1) oder  
 2. des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist  
 im Verfahren nach § 62 aufgehoben, so gilt auch für die Kosten und Auslagen dieses Verfahrens die abschließende Entscheidung nach § 464 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung.  
 (2) Wird der Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid verworfen (§§ 70, 74 Abs. 2 Satz 1), so trägt er auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens.“
28. Nach § 109 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:  
 „IV. Auslagen des Betroffenen  
 § 109 a  
 (1) War gegen den Betroffenen in einem Bußgeldbescheid wegen einer Tat lediglich eine Geldbuße bis zu zwanzig Deutsche Mark festgesetzt worden, so gehören die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nur dann zu den notwendigen Auslagen (§ 464 a Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozeßordnung), wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Beauftragung eines Rechtsanwalts geboten war.  
 (2) Soweit dem Betroffenen Auslagen entstanden sind, die er durch ein rechtzeitiges Vorbringen entlastender Umstände hätte vermeiden können, kann davon abgesehen werden, diese der Staatskasse aufzuerlegen.“
29. § 110 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“
30. In § 120 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
 „dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.“

**Artikel 2****Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Kostentragungspflicht  
des Halters eines Kraftfahrzeugs

(1) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

(2) Die Kostenentscheidung ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden sollen.

(3) Gegen die Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. § 62 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend; für die Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft gelten auch § 50 Abs. 2 und § 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend. Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.“

2. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen;  
b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

**Artikel 3****Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- „f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder“.

**Artikel 4****Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. § 306 Abs. 1 Satz 2 und § 311 Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.  
2. § 409 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:  
„7. den Hinweis, daß der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegt.“

**Artikel 5****Änderung weiterer Gesetze**

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
a) In Buchstabe c wird hinter dem Wort „Finanzgerichtsordnung“ ein Komma eingefügt;  
b) nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe angefügt:  
„d) vor den Staatsanwaltschaften nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“.  
2. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:  
„(2 a) Hat die Staatsanwaltschaft im Falle des § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so werden die Kosten einschließlich derer, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung entstanden sind, bei ihr angesetzt.“  
3. In § 54 Nr. 1 werden hinter dem Wort „gerichtliche“ die Worte „oder staatsanwaltschaftliche“ eingefügt.

4. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Auslagenschuldner  
in besonderen Fällen

Der Betroffene, der im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid zurücknimmt, ist Schuldner der entstandenen Auslagen.“

5. § 57 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.“

6. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1630, 1632 und 1635 werden jeweils vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 40 DM und“ eingefügt;
- b) in den Nummern 1631 und 1633 werden jeweils vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 10 DM und“ eingefügt;
- c) in den Nummern 1634 und 1671 werden jeweils vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 20 DM und“ eingefügt;
- d) in der Überschrift des Abschnitts G wird das Wort „Gerichtliches“ gestrichen;
- e) im Abschnitt G wird der Satz vor dem Unterabschnitt I gestrichen;
- f) in der Nummer 1700 werden vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 40 DM und“ eingefügt;
- g) in den Nummern 1701, 1730, 1756 und 1770 werden jeweils die Worte „höchstens 10 000 DM“ gestrichen;
- h) in den Nummern 1703, 1705, 1707, 1751, 1753 und 1755 werden jeweils die Worte „höchstens 5 000 DM“ gestrichen;
- i) die Nummer 1720 erhält folgende Fassung:  
 „1720 Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung . . . . . ½“;
- j) in der Nummer 1771 werden die Worte „– höchstens 10 000 DM –“ gestrichen;
- k) nach der Nummer 1773 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:  
 „VIII. Verfahren mit abschließender Entscheidung im Falle des § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes  
 1780 Entscheidung des Gerichts . . . . . 40 DM  
 1781 Entscheidung der Staatsanwaltschaft . . . . . 20 DM“.

(2) Dem § 1 der Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von der Justizbeitragsordnung zu bestimmen, daß Gerichtskosten in den Fällen des § 109 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des § 55 des Gerichtskostengesetzes nach Vorschriften des Landesrechts beigetrieben werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

(3) § 105 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2141) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten beim Gericht erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis zu 465 Deutsche Mark.“

(4) In § 96 Abs. 1 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) geändert worden ist, wird die Verweisung „(§ 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)“ durch die Verweisung „(§ 69 Abs. 2, 3, 4 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)“ ersetzt.

(5) In § 82 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es entscheidet auch über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 3 und des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

#### Artikel 6

#### Übergangsvorschriften

(1) § 67 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 409 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes sind nur anzuwenden, wenn der Bußgeldbescheid oder der Strafbefehl nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Frist nach § 100 Abs. 2 Satz 1, § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und § 110 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Sind im Verfahren nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid die Akten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Gericht eingegangen, so bleibt es für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuständig.

(3) § 107 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden, wenn der Bußgeldbescheid vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(4) § 109 a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist auf die Auslagen des Betroffenen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, nicht anzuwenden.

(5) Auf Beschwerden sowie auf Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sind, wenn die anzufechtende Entscheidung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlassen worden ist, die §§ 306, 311 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(6) § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes ist in Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet

worden sind, nicht anzuwenden. § 26 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist auch auf Ordnungswidrigkeiten anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind; war jedoch die Verjährung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten, so bleibt es dabei.

#### **Artikel 7**

##### **Neufassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 8**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 9**

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden neunten Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 51 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a, Artikel 1 Nr. 30, Artikel 3 und Artikel 5 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Juli 1986

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

---



**Zwanzigste Verordnung  
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz  
(Anrechnungs-Verordnung 1986/87 – AnrV 1986/87)**

Vom 1. Juli 1986

Auf Grund des durch Artikel 1 des Vierzehnten Anpassungsgesetzes-KOV vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33 a Abs. 1 Satz 3, des § 33 b Abs. 5 Satz 3, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), dieses zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 2 des Fünfzehnten Anpassungsgesetzes-KOV vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33 a Abs. 1 Satz 3, § 33 b Abs. 5 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrags, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33 b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

- a) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 10,485 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 6,675 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- b) Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 je Stufe ein Betrag in Höhe von 4,235 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

## § 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 bestehen. Vom 1. Januar 1987 an ist die Ausgleichsrente für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder 60 vom Hundert aus der Spalte „Ausgleichsrente für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert“ der Tabelle zu entnehmen.

## § 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1986

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Tabelle**  
**über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente**  
**für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987**

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten								Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen	Vollwaisen	Halbwaisen	Elternpaare	Eltern-teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 v. H.	70 v. H. <sup>1)</sup>	50 und 60 v. H. <sup>2)</sup>					
461	200	0	0	847	752	628	518	375	507	348	249	628	426
471	206	1	4	843	748	624	514	371	503	344	245	624	422
481	213	2	8	839	744	620	510	367	499	340	241	620	418
492	220	3	12	835	740	616	506	363	495	336	237	616	414
502	226	4	16	831	736	612	502	359	491	332	233	612	410
513	233	5	21	826	731	607	497	354	486	327	228	607	405
523	240	6	25	822	727	603	493	350	482	323	224	603	401
534	246	7	29	818	723	599	489	346	478	319	220	599	397
544	253	8	33	814	719	595	485	342	474	315	216	595	393
555	260	9	38	809	714	590	480	337	469	310	211	590	388
565	266	10	42	805	710	586	476	333	465	306	207	586	384
576	273	11	46	801	706	582	472	329	461	302	203	582	380
586	280	12	50	797	702	578	468	325	457	298	199	578	376
597	286	13	55	792	697	573	463	320	452	293	194	573	371
607	293	14	59	788	693	569	459	316	448	289	190	569	367
618	300	15	63	784	689	565	455	312	444	285	186	565	363
628	306	16	67	780	685	561	451	308	440	281	182	561	359
639	313	17	71	776	681	557	447	304	436	277	178	557	355
649	320	18	76	771	676	552	442	299	431	272	173	552	350
660	326	19	80	767	672	548	438	295	427	268	169	548	346
670	333	20	84	763	668	544	434	291	423	264	165	544	342
681	340	21	88	759	664	540	430	287	419	260	161	540	338
691	346	22	93	754	659	535	425	282	414	255	156	535	333
702	353	23	97	750	655	531	421	278	410	251	152	531	329
712	360	24	101	746	651	527	417	274	406	247	148	527	325
723	366	25	105	742	647	523	413	270	402	243	144	523	321
733	373	26	110	737	642	518	408	265	397	238	139	518	316
744	380	27	114	733	638	514	404	261	393	234	135	514	312
754	386	28	118	729	634	510	400	257	389	230	131	510	308
765	393	29	122	725	630	506	396	253	385	226	127	506	304
775	400	30	127	720	625	501	391	248	380	221	122	501	299
786	406	31	131	716	621	497	387	244	376	217	118	497	295
796	413	32	135	712	617	493	383	240	372	213	114	493	291
807	420	33	139	708	613	489	379	236	368	209	110	489	287
817	426	34	143	704	609	485	375	232	364	205	106	485	283
827	433	35	148	699	604	480	370	227	359	200	101	480	278
838	440	36	152	695	600	476	366	223	355	196	97	476	274
848	446	37	156	691	596	472	362	219	351	192	93	472	270
859	453	38	160	687	592	468	358	215	347	188	89	468	266
869	460	39	165	682	587	463	353	210	342	183	84	463	261
880	467	40	169	678	583	459	349	206	338	179	80	459	257
890	473	41	173	674	579	455	345	202	334	175	76	455	253
901	480	42	177	670	575	451	341	198	330	171	72	451	249
911	487	43	182	665	570	446	336	193	325	166	67	446	244
922	493	44	186	661	566	442	332	189	321	162	63	442	240
932	500	45	190	657	562	438	328	185	317	158	59	438	236
943	507	46	194	653	558	434	324	181	313	154	55	434	232
953	513	47	199	648	553	429	319	176	308	149	50	429	227

1) ab 1. Januar 1987 = 50, 60 und 70 v. H.

2) entfällt ab 1. Januar 1987

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten									Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen	Vollwaisen	Halbwaisen	Elternpaare	Eltern-teile	
				100 v. H.	90 v. H.	80 v. H.	70 v. H. <sup>1)</sup>	50 und 60 v. H. <sup>2)</sup>						DM
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
964	520	48	203	644	549	425	315	172	304	145	46	425	223	
974	527	49	207	640	545	421	311	168	300	141	42	421	219	
985	533	50	211	636	541	417	307	164	296	137	38	417	215	
995	540	51	215	632	537	413	303	160	292	133	34	413	211	
1006	547	52	220	627	532	408	298	155	287	128	29	408	206	
1016	553	53	224	623	528	404	294	151	283	124	25	404	202	
1027	560	54	228	619	524	400	290	147	279	120	21	400	198	
1037	567	55	232	615	520	396	286	143	275	116	17	396	194	
1048	573	56	237	610	515	391	281	138	270	111	12	391	189	
1058	580	57	241	606	511	387	277	134	266	107	8	387	185	
1069	587	58	245	602	507	383	273	130	262	103	4	383	181	
1079	593	59	249	598	503	379	269	126	258	99	0	379	177	
1090	600	60	254	593	498	374	264	121	253	94		374	172	
1100	607	61	258	589	494	370	260	117	249	90		370	168	
1111	613	62	262	585	490	366	256	113	245	86		366	164	
1121	620	63	266	581	486	362	252	109	241	82		362	160	
1132	627	64	271	576	481	357	247	104	236	77		357	155	
1142	633	65	275	572	477	353	243	100	232	73		353	151	
1153	640	66	279	568	473	349	239	96	228	69		349	147	
1163	647	67	283	564	469	345	235	92	224	65		345	143	
1173	653	68	287	560	465	341	231	88	220	61		341	139	
1184	660	69	292	555	460	336	226	83	215	56		336	134	
1194	667	70	296	551	456	332	222	79	211	52		332	130	
1205	673	71	300	547	452	328	218	75	207	48		328	126	
1215	680	72	304	543	448	324	214	71	203	44		324	122	
1226	687	73	309	538	443	319	209	66	198	39		319	117	
1236	693	74	313	534	439	315	205	62	194	35		315	113	
1247	700	75	317	530	435	311	201	58	190	31		311	109	
1257	707	76	321	526	431	307	197	54	186	27		307	105	
1268	713	77	326	521	426	302	192	49	181	22		302	100	
1278	720	78	330	517	422	298	188	45	177	18		298	96	
1289	727	79	334	513	418	294	184	41	173	14		294	92	
1299	734	80	338	509	414	290	180	37	169	10		290	88	
1310	740	81	343	504	409	285	175	32	164	5		285	83	
1320	747	82	347	500	405	281	171	28	160	1		281	79	
1331	754	83	351	496	401	277	167	24	156	0		277	75	
1341	760	84	355	492	397	273	163	20	152			273	71	
1352	767	85	359	488	393	269	159	16	148			269	67	
1362	774	86	364	483	388	264	154	11	143			264	62	
1373	780	87	368	479	384	260	150	7	139			260	58	
1383	787	88	372	475	380	256	146	3	135			256	54	
1394	794	89	376	471	376	252	142	0	131			252	50	
1404	800	90	381	466	371	247	137		126			247	45	
1415	807	91	385	462	367	243	133		122			243	41	
1425	814	92	389	458	363	239	129		118			239	37	
1436	820	93	393	454	359	235	125		114			235	33	
1446	827	94	398	449	354	230	120		109			230	28	
1457	834	95	402	445	350	226	116		105			226	24	
1467	840	96	406	441	346	222	112		101			222	20	
1478	847	97	410	437	342	218	108		97			218	16	
1488	854	98	415	432	337	213	103		92			213	11	
1499	860	99	419	428	333	209	99		88			209	7	
1509	867	100	423	424	329	205	95		84			205	3	
1519	874	101	427	420	325	201	91		80			201	0	

<sup>1)</sup> ab 1. Januar 1987 - 50, 60 und 70 v. H.

<sup>2)</sup> entfällt ab 1. Januar 1987

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten								Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen	Vollwaisen	Halbwaisen	Elternpaare	Eltern-teile
				100 v. H.	90 v. H.	80 v. H.	70 v. H. <sup>1)</sup>	50 und 60 v. H. <sup>2)</sup>	DM	DM	DM	DM	DM
1530	880	102	431	416	321	197	87			76		197	
1540	887	103	436	411	316	192	82			71		192	
1551	894	104	440	407	312	188	78			67		188	
1561	900	105	444	403	308	184	74			63		184	
1572	907	106	448	399	304	180	70			59		180	
1582	914	107	453	394	299	175	65			54		175	
1593	920	108	457	390	295	171	61			50		171	
1603	927	109	461	386	291	167	57			46		167	
1614	934	110	465	382	287	163	53			42		163	
1624	940	111	470	377	282	158	48			37		158	
1635	947	112	474	373	278	154	44			33		154	
1645	954	113	478	369	274	150	40			29		150	
1656	960	114	482	365	270	146	36			25		146	
1666	967	115	487	360	265	141	31			20		141	
1677	974	116	491	356	261	137	27			16		137	
1687	980	117	495	352	257	133	23			12		133	
1698	987	118	499	348	253	129	19			8		129	
1708	994	119	503	344	249	125	15			4		125	
1719	1001	120	508	339	244	120	10			0		120	
1729	1007	121	512	335	240	116	6					116	
1740	1014	122	516	331	236	112	2					112	
1750	1021	123	520	327	232	108	0					108	
1761	1027	124	525	322	227	103						103	
1771	1034	125	529	318	223	99						99	
1782	1041	126	533	314	219	95						95	
1792	1047	127	537	310	215	91						91	
1803	1054	128	542	305	210	86						86	
1813	1061	129	546	301	206	82						82	
1824	1067	130	550	297	202	78						78	
1834	1074	131	554	293	198	74						74	
1845	1081	132	559	288	193	69						69	
1855	1087	133	563	284	189	65						65	
1865	1094	134	567	280	185	61						61	
1876	1101	135	571	276	181	57						57	
1886	1107	136	575	272	177	53						53	
1897	1114	137	580	267	172	48						48	
1907	1121	138	584	263	168	44						44	
1918	1127	139	588	259	164	40						40	
1928	1134	140	592	255	160	36						36	
1939	1141	141	597	250	155	31						31	
1949	1147	142	601	246	151	27						27	
1960	1154	143	605	242	147	23						23	
1970	1161	144	609	238	143	19						19	
1981	1167	145	614	233	138	14						14	
1991	1174	146	618	229	134	10						10	
2002	1181	147	622	225	130	6						6	
2012	1187	148	626	221	126	2						2	
2023	1194	149	631	216	121	0						0	
2033	1201	150	635	212	117								
2044	1207	151	639	208	113								
2054	1214	152	643	204	109								
2065	1221	153	647	200	105								
2075	1227	154	652	195	100								
2086	1234	155	656	191	96								

1) ab 1. Januar 1987 = 50, 60 und 70 v. H.

2) entfällt ab 1. Januar 1987

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten							Elternrenten		
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen DM	Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Elternpaare DM	Elternanteile DM
				100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 v. H. DM	70 v. H. <sup>1)</sup> DM	50 und 60 v. H. <sup>2)</sup> DM					
2096	1241	156	660	187	92								
2107	1247	157	664	183	88								
2117	1254	158	669	178	83								
2128	1261	159	673	174	79								
2138	1268	160	677	170	75								
2149	1274	161	681	166	71								
2159	1281	162	686	161	66								
2170	1288	163	690	157	62								
2180	1294	164	694	153	58								
2191	1301	165	698	149	54								
2201	1308	166	703	144	49								
2211	1314	167	707	140	45								
2222	1321	168	711	136	41								
2232	1328	169	715	132	37								
2243	1334	170	719	128	33								
2253	1341	171	724	123	28								
2264	1348	172	728	119	24								
2274	1354	173	732	115	20								
2285	1361	174	736	111	16								
2295	1368	175	741	106	11								
2306	1374	176	745	102	7								
2316	1381	177	749	98	3								
2327	1388	178	753	94	0								
2337	1394	179	758	89									
2348	1401	180	762	85									
2358	1408	181	766	81									
2369	1414	182	770	77									
2379	1421	183	775	72									
2390	1428	184	779	68									
2400	1434	185	783	64									
2411	1441	186	787	60									
2421	1448	187	791	56									
2432	1454	188	796	51									
2442	1461	189	800	47									
2453	1468	190	804	43									
2463	1474	191	808	39									
2474	1481	192	813	34									
2484	1488	193	817	30									
2495	1494	194	821	26									
2505	1501	195	825	22									
2516	1508	196	830	17									
2526	1514	197	834	13									
2537	1521	198	838	9									
2547	1528	199	842	5									
2558	1535	200	847	0									
2568	1541	201	851										
2578	1548	202	855										
2589	1555	203	859										
2599	1561	204	863										
2610	1568	205	868										
2620	1575	206	872										
2631	1581	207	876										
2641	1588	208	880										
2652	1595	209	885										

<sup>1)</sup> ab 1. Januar 1987 = 50, 60 und 70 v. H.

<sup>2)</sup> entfällt ab 1. Januar 1987

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten					Elternrenten				
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen DM	Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Elternpaare DM	Elternteile DM
				100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 v. H. DM	70 v. H. <sup>1)</sup> DM	50 und 60 v. H. <sup>2)</sup> DM					
2662	1601	210	889										
2673	1608	211	893										
2683	1615	212	897										
2694	1621	213	902										
2704	1628	214	906										
2715	1635	215	910										
2725	1641	216	914										
2736	1648	217	918										
2746	1655	218	923										
2757	1661	219	927										
2767	1668	220	931										
2778	1675	221	935										
2788	1681	222	940										
2799	1688	223	944										
2809	1695	224	948										
2820	1701	225	952										
2830	1708	226	957										
2841	1715	227	961										
2851	1721	228	965										
2862	1728	229	969										
2872	1735	230	974										
2883	1741	231	978										
2893	1748	232	982										
2904	1755	233	986										
2914	1761	234	990										
2924	1768	235	995										
2935	1775	236	999										
2945	1781	237	1003										
2956	1788	238	1007										
2966	1795	239	1012										
2977	1802	240	1016										
2987	1808	241	1020										
2998	1815	242	1024										
3008	1822	243	1029										
3019	1828	244	1033										
3029	1835	245	1037										
3040	1842	246	1041										
3050	1848	247	1046										
3061	1855	248	1050										
3071	1862	249	1054										
3082	1868	250	1058										
3092	1875	251	1062										
3103	1882	252	1067										
3113	1888	253	1071										
3124	1895	254	1075										
3134	1902	255	1079										
3145	1908	256	1084										
3155	1915	257	1088										
3166	1922	258	1092										
3176	1928	259	1096										
3187	1935	260	1101										
3197	1942	261	1105										
3208	1948	262	1109										
3218	1955	263	1113										

<sup>1)</sup> ab 1. Januar 1987 - 50, 60 und 70 v. H.

<sup>2)</sup> entfällt ab 1. Januar 1987

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten					Elternrenten				
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen DM	Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Elternpaare DM	Eltern- teile DM
				100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 v. H. DM	70 v. H. <sup>1)</sup> DM	50 und 60 v. H. <sup>2)</sup> DM					
3229	1962	264	1118										
3239	1968	265	1122										
3250	1975	266	1126										
3260	1982	267	1130										
3270	1988	268	1134										
3281	1995	269	1139										
3291	2002	270	1143										
3302	2008	271	1147										
3312	2015	272	1151										
3323	2022	273	1156										
3333	2028	274	1160										
3344	2035	275	1164										
3354	2042	276	1168										
3365	2048	277	1173										
3375	2055	278	1177										
3386	2062	279	1181										
3396	2069	280	1185										

<sup>1)</sup> ab 1 Januar 1987 = 50, 60 und 70 v. H.

<sup>2)</sup> entfällt ab 1 Januar 1987



**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes**  
**Vom 3. Juli 1986**

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 9. November 1978 (BGBl. I S. 1737), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

- „a) für Beamte des gehobenen Zolldienstes, die überwiegend mit der Abfertigung im Bereich Zölle, Marktordnungen, Verbrauchsteuern und Monopole befaßt sind,  
mit einem Anteil von höchstens  
4,8 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,  
14,7 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,  
31,8 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11,“;

b) die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c und erhalten folgende Fassung:

- „b) für Betriebsprüfer der Zollverwaltung, die überwiegend verbrauchsteuerpflichtige Großbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 40 Millionen DM oder Großbetriebe, die dem Zoll- oder Marktordnungsrecht, dem Recht des Außenwirtschaftsverkehrs oder der innerdeutschen Wirtschaftsbeziehungen unterliegen, mit einem jährlichen Ein- und Ausfuhrwert von mehr als 20 Millionen DM prüfen,

mit einem Anteil von höchstens

50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,

- c) für Betriebsprüfer der Zollverwaltung, die überwiegend die in Nummer 1 Buchstabe b genannten Großbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 7,5 Millionen DM oder mit einem jährlichen Ein- und Ausfuhrwert von mehr als 2 Millionen DM prüfen, sowie Zollfahndungsbeamte im Ermittlungsdienst in gleichzubewertenden Funktionen

mit einem Anteil von höchstens

40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11,“;

c) der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d;

d) der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung „A 8“ durch die Bezeichnung „A 9“ und die Bezeichnung „A 7“ durch die Bezeichnung „A 8“ ersetzt werden.

2. § 2 Nr. 1 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:

„a) für Betriebsprüfer, die überwiegend

- aa) Konzerne mit einem Außenumsatz von mehr als 20 Millionen DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb im Sinne von Buchstabe b gehört,

bb) Großbetriebe, und zwar

– Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 36 Millionen DM,

– Fertigungsbetriebe und andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 33,3 Millionen DM,

– Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 250 Millionen DM,

– Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieinnahmen von mehr als 48,75 Millionen DM,

prüfen, sowie Steuerfahndungsprüfer in gleichzubewertenden Funktionen,

mit einem Anteil von höchstens

50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,

- b) für Betriebsprüfer, die überwiegend
- aa) nicht unter Buchstabe a fallende Konzerne,
  - bb) nicht unter Buchstabe a fallende Großbetriebe, und zwar
    - Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 9 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 300 000 DM,
    - freie Berufe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 5 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 700 000 DM,
    - andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 6 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 300 000 DM,
    - Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 100 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 600 000 DM,
    - Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieinnahmen von mehr als 30 Millionen DM,
    - land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen von mehr als 225 000 DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 120 000 DM,
  - cc) Fertigungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 2,2 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 120 000 DM
- prüfen, sowie Steuerfahndungsprüfer in gleichzubewertenden Funktionen mit einem Anteil von höchstens 40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11,“.
3. In § 2 Nr. 1 Buchstabe c werden nach den Worten „Nummer 1 Buchstabe b“ die Worte „Doppelbuchstabe cc“ eingefügt und die Worte „in den Besoldungsgruppen A 10 und A 9“ ersetzt durch die Worte „in der Besoldungsgruppe A 10“.
4. In § 2 Nr. 1 wird in Buchstabe d das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:  
 „e) für Sachgebietsleiter im Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsdienst mit einem Anteil von höchstens 65 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12;“.
5. In § 2 Nr. 2 werden die Worte „Register- und Familienrechtssachen“ durch die Worte „Register-, Familienrechts- und Nachlaßsachen“ ersetzt.
6. In § 2 Nr. 4 werden die Worte „20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12“ durch die Worte „25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12“ ersetzt.
7. In § 2 Nr. 5 und 6 wird jeweils bei der Besoldungsgruppe A 9 die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ und jeweils bei der Besoldungsgruppe A 7 die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
8. In § 2 Nr. 6 wird der Punkt nach dem letzten Wort durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 7 angefügt:  
 „7. insoweit, als die Planstellen für Beamte, die im Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (Lebensmittelkontrolldienst) eingesetzt sind, mit einem Anteil von höchstens 15 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9, 40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8, 30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 7 ausgebracht werden.“
9. In den §§ 1 und 4 werden jeweils die Worte „§ 5 Abs. 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ und in § 5 die Worte „§ 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „§ 82 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Zahl der Stellen, die sich für die einzelnen Fallgruppen des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in der jeweils höchsten Besoldungsgruppe ergibt, darf bis zu einer Anpassung der in dieser Verordnung bestimmten Bewertungsmerkmale nicht überschritten werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1986

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Verordnung  
über die Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe im Sektor Getreide  
(Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung – GetrMVAV)**

**Vom 3. Juli 1986**

Auf Grund des § 7 Abs. 3, des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**§ 1****Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe (Abgabe).

**§ 2****Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der Rechtsakte nach § 1 ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit in § 6 nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 3****Erhebung der Abgabe  
bei Verarbeitung und Intervention**

(1) Bei Verarbeitung hat der Verarbeiter dem Hauptzollamt die Abgabeanmeldung (§ 168 der Abgabenordnung)

über die Getreidemengen, die in einem Monat einer ersten Verarbeitung im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte zugeführt worden sind, bis zum 10. Tag des folgenden Monats abzugeben. In der Abgabeanmeldung ist die Höhe des Abgabebetrages auszuweisen. Die für den Nachweis einer geltend gemachten Abgabebefreiung erforderlichen Bescheinigungen sind beizufügen; auf Verlangen sind die in § 7 genannten Belege vorzulegen.

(2) Die Abgabe ist bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

(3) Bei der Intervention gelten für die von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) abzuführende Abgabe die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**§ 4****Erhebung der Abgabe  
bei der Ausfuhr nach Drittländern und Portugal**

(1) Für Getreide, das

1. unmittelbar,
2. nach Erstattungs-Lagerung oder
3. nach Erstattungs-Veredelung in Form von Veredelungserzeugnissen

nach einem Drittland ausgeführt oder nach Portugal verbracht werden soll, ist im Falle der Nummer 1 der Versandzollstelle und in den Fällen der Nummern 2 und 3 der überwachenden Zollstelle die Abgabeanmeldung zusammen mit der Zollanmeldung vorzulegen. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Abgabe ist bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

## § 5

### **Abgabebefreiung für außerhalb der Gemeinschaft und in Portugal geerntetes Getreide**

(1) Die Befreiung von der Abgabe wird für außerhalb der Gemeinschaft und in Portugal geerntetes Getreide (eingeführtes oder bezogenes Getreide) bei Verarbeitung gewährt, wenn der nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Nachweis der Nämlichkeit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht wird.

(2) Die Abfertigung des eingeführten oder bezogenen Getreides zum zollrechtlich freien Verkehr darf erst im Verarbeitungsbetrieb erfolgen; bei Bezügen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) tritt an die Stelle der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr die entsprechende Abfertigung im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr. Das eingeführte oder bezogene Getreide wird im unmittelbaren Anschluß bis zum Zeitpunkt der Verarbeitung unter amtliche Überwachung gestellt. Nach Abschluß der amtlichen Überwachung stellt die überwachende Zollstelle eine Bescheinigung aus, daß es sich bei dem verarbeiteten Getreide um das eingeführte oder bezogene Getreide handelt (Nämlichkeitsbescheinigung).

(3) Die amtliche Überwachung nach Absatz 2 besteht aus

1. getrennter Lagerung des eingeführten oder bezogenen Getreides im Verarbeitungsbetrieb,
2. getrennter Anschreibung sämtlicher Lagerbewegungen des eingeführten oder bezogenen Getreides,
3. getrennter Anschreibung der Behandlung des eingeführten oder bezogenen Getreides im Lager; zulässig ist nur eine solche Behandlung, die der Erhaltung des eingeführten oder bezogenen Getreides dient,
4. sonstigen für die Überwachung erforderlichen Bedingungen und Auflagen der überwachenden Zollstelle.

Die Entnahme zur Verarbeitung ist der überwachenden Zollstelle spätestens zwei Arbeitstage vor deren Beginn schriftlich anzuzeigen; die überwachende Zollstelle kann auf Antrag jederzeit widerruflich Vereinfachungen zulassen.

(4) Erstreckt sich eine Inventur im Verarbeitungsbetrieb auf Getreide unter amtlicher Überwachung, so hat der Inhaber des Verarbeitungsbetriebes der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch die Zollstelle mit der Inventur verbunden werden kann.

(5) Wird eingeführtes oder bezogenes Getreide ohne Verarbeitung nach Drittländern ausgeführt oder nach Portugal verbracht, so gilt der Nämlichkeitsnachweis als erbracht, wenn die Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten im unmittelbaren Anschluß an die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr oder an die entsprechende Abfertigung im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr erfolgt. Bei Lieferungen in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) tritt an die Stelle der Erfüllung der Aus-

fuhrzollförmlichkeiten die zollamtliche Behandlung des Warenbegleitscheins.

(6) Der Nämlichkeitsnachweis für eingeführtes oder bezogenes Getreide kann auch in anderer Weise erbracht werden, die eine gleichwertige Sicherheit wie die Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 oder Absatz 5 bietet. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zusagen, die Nämlichkeitsbescheinigung auszustellen, wenn der Antragsteller im Zusammenhang mit diesem Antrag ein anderes gleichwertiges Nämlichkeitssicherungsverfahren darstellt und dieses nachweislich eingehalten wird.

## § 6

### **Abgabebefreiung für aus Interventionsbeständen verkauftes Getreide**

(1) Für Getreide, das aus Interventionsbeständen verkauft wird, stellt die Bundesanstalt eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe aus.

(2) Auf Antrag können Bescheinigungen für Teilmengen einer verkauften Getreidepartie ausgestellt werden; die nachträgliche Aufteilung einer Bescheinigung ist nur gegen Rückgabe der ursprünglichen Bescheinigung zulässig.

(3) Die §§ 172 und 179 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

## § 7

### **Verwendung von Befreiungsbescheinigungen**

Eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe darf ein anderer als der Erstempfänger der Bescheinigung nur verwenden, wenn er durch Belege nachweisen kann, daß er zusammen mit der Bescheinigung die entsprechende Menge Getreide erworben hat, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung deren Erstempfänger gehörte.

## § 8

### **Aufzeichnungspflichten und Aufbewahrungsfristen**

(1) Der Abgabepflichtige ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Erwerbs einschließlich der Herkunft, der Lagerung einschließlich einer etwaigen Behandlung, der Be- und Verarbeitung sowie des Verbleibs des Getreides zu machen.

(2) Der Abgabepflichtige hat die in Absatz 1 genannten Bücher und Aufzeichnungen und die in § 5 Abs. 3 genannten Anschreibungen sowie die sich darauf beziehenden Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

## § 9

### **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Zum Zwecke der Überwachung hat der Abgabepflichtige den zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume wäh-

rend der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten. Er hat auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung ist der Abgabepflichtige verpflichtet, auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung dies verlangen.

#### § 10

##### **Verzinsung**

Wird die Abgabe nicht rechtzeitig abgeführt, so ist sie vom Fälligkeitstag an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

#### § 11

##### **Muster, Vordrucke**

Für die Abgabeanmeldungen nach § 3 Abs. 1 und 3 und § 4 Abs. 1 sowie für die Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 kann der Bundesminister der Finanzen Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereit-

halten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

#### § 12

##### **Verjährung**

Die Ansprüche auf Grund dieser Verordnung verjähren in fünf Jahren; bei hinterzogenen Beträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe anzumelden war. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung sinngemäß.

#### § 13

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

#### § 14

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1986

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3  
und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 4. Juli 1986

Auf Grund des § 24 a Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2422), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:  
„Verordnung über die orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (Orthopädieverordnung – OrthV)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
    - „10. a) handbetriebene Rollstühle
      - aa) für den Straßengebrauch,
      - bb) für den Hausgebrauch,
    - b) elektrisch betriebene Rollstühle
      - aa) für den Straßengebrauch (bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h),
      - bb) für den Haus- und Straßengebrauch,
      - cc) für den Hausgebrauch.“
  - b) Nummer 20 erhält folgende Fassung:  
„20. Kissen zur Abstützung, Lagerung oder Polsterung.“
  - c) Nummer 21 erhält folgende Fassung:  
„21. Spezialmatratzen und Betauflagen zur Druckentlastung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Zahl „3500“ durch die Zahl „4800“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „205“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Zahl „230“ durch die Zahl „315“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Zahl „2050“ durch die Zahl „2880“ und die Zahl „1150“ durch die Zahl „1520“ ersetzt.
  - d) In Nummer 5 werden die Zahl „150“ durch die Zahl „205“ und die Zahl „400“ durch die Zahl „545“ sowie die Worte „ein handbetriebenes Krankenfahrzeug starrer Bauweise für den Straßengebrauch,“ durch die Worte „einen für den Straßengebrauch gewährten elektrisch betriebenen Rollstuhl oder handbetriebenen Rollstuhl starrer Bauweise,“ ersetzt.
  - e) In Nummer 6 wird die Zahl „360“ durch die Zahl „420“ und die Zahl „1000“ durch die Zahl „1500“ ersetzt.
  - f) In Nummer 7 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
  - g) In Nummer 10 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „420“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird das Wort „Krankenfahrzeuge“ durch das Wort „Rollstühle“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Neben einem elektrisch betriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch oder für den Haus- und Straßengebrauch ist nur den zuvor bezeichneten Behinderten noch ein handbetriebener Rollstuhl für den Straßengebrauch zu liefern.“
    - cc) In Satz 5 werden die Worte „zweites Krankenfahrzeug“ durch die Worte „zweiter Rollstuhl“ ersetzt.
    - dd) Folgender Satz wird angefügt:  
„Es darf nicht mehr als ein elektrisch betriebener Rollstuhl geliefert werden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„soweit es technisch möglich ist, soll anstelle eines weiteren Kunstarms ein zusätzliches Handersatzstück für einen der beiden Kunstarme zum Wechseln gewährt werden.“
  - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Zur Erprobung zugelassene Hilfsmittel können zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Höchstzahlen gewährt werden. Für die Dauer-ausstattung bleiben die Vorschriften über die Höchstzahlen unberührt.“

## 5. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Krankenfahrzeuge“ jeweils durch das Wort „Rollstühle“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Elektrisch betriebene Rollstühle werden den in Satz 1 bezeichneten Behinderten geliefert, wenn sie handbetriebene Rollstühle für den jeweiligen Verwendungsbereich nicht selbst bedienen können.“

## b) In Absatz 13 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Gefütterte Lederhandschuhe für den Wintergebrauch werden ferner Blinden und Benutzern von handbetriebenen Selbstfahrer-Rollstühlen für den Straßengebrauch sowie Berechtigten und Leistungsempfängern geliefert, die wegen ihrer Gesundheitsstörung regelmäßig auf den Gebrauch von mindestens einer Krücke, einer Stockstütze oder einem Krankenstock angewiesen sind.“

## c) Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„(18) Kissen zur Abstützung, Lagerung oder Polsterung (§ 1 Nr. 20) erhalten Hüft- und Gesäßverletzte, Querschnittgelähmte, Träger von Oberschenkelkunstbeinen und von Unterschenkelkunstbeinen oder Stützapparaten mit Aufsatz an der Oberschenkelhülse sowie Berechtigte und Leistungsempfänger, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung auf die Benutzung solcher Kissen dringend angewiesen sind.“

## d) Absatz 19 erhält folgende Fassung:

„(19) Spezialmatratzen und Betauflagen zur Druckentlastung (§ 1 Nr. 21) erhalten Querschnittgelähmte und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Berechtigte und Leistungsempfänger sowie dauernd oder fast ständig Bettlägerige.“

## 6. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Zahl „3500“ durch die Zahl „4800“ und die Zahl „3000“ durch die Zahl „4000“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Satz 2 werden die Zahl „3000“ durch die Zahl „4000“ und die Worte „ein Krankenfahrzeug mit Handhebelantrieb“ durch die Worte „einen handbetriebenen Selbstfahrer-Rollstuhl“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „Krankenfahrzeugs“ jeweils durch das Wort „Rollstuhls“ ersetzt; nach den Worten „Haus- und Straßengebrauch“ werden die Worte „oder nur für den Straßengebrauch“ eingefügt.

dd) In Nummer 4 werden die Zahl „150“ durch die Zahl „205“ und die Worte „ein handbetriebenes Krankenfahrzeug“ durch die Worte „einen handbetriebenen Rollstuhl“ ersetzt.

ee) In Nummer 7 werden die Worte „ein handbetriebenes Krankenfahrzeug“ durch die Worte „einen handbetriebenen Rollstuhl“ ersetzt.

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch“ durch die Worte „Rollstuhl für den Straßengebrauch oder für den Haus- und Straßengebrauch“ ersetzt.

## bb) In Nummer 2 werden

in Buchstabe a die Zahl „80“ durch die Zahl „110“,

in Buchstabe b die Zahl „155“ durch die Zahl „210“,

in Buchstabe c die Zahl „230“ durch die Zahl „315“,

in Buchstabe d die Zahl „155“ durch die Zahl „210“

und

in Buchstabe e die Zahl „33“ durch die Zahl „45“

ersetzt.

## c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden in Buchstabe a die Zahl „900“ durch die Zahl „1260“ und die Zahl „1150“ durch die Zahl „1620“, in Buchstabe b die Zahl „900“ durch die Zahl „1260“

und

in Buchstabe d die Zahl „500“ durch die Zahl „760“ und die Zahl „1000“ durch die Zahl „1520“

ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „410“, die Zahl „400“ durch die Zahl „545“ und die Zahl „900“ durch die Zahl „1260“ ersetzt.

## d) In Absatz 5 werden die Worte „ein handbetriebenes Krankenfahrzeug starrer Bauweise“ durch die Worte „einen Rollstuhl“ ersetzt.

## e) In Absatz 8 erhält Nummer 2 Satz 2 folgende Fassung:

„Bei blinden Ohnhändern verkürzt sich die Frist auf drei Jahre.“

## f) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Mehrkosten für die Anfertigung von Maßkonfektionskleidung und Maßkleidung werden übernommen, wenn eine Änderung von Konfektionskleidung nicht ausreicht, um eine wesentliche Deformierung des Rumpfes auszugleichen. Das Tragen eines Hilfsmittels am Körper kann einer wesentlichen Deformierung gleichgesetzt werden. Die Mehrkosten werden im notwendigen Umfang, höchstens bis zu 420 Deutsche Mark jährlich übernommen.“

## g) In Absatz 11 Satz 2 werden nach dem Wort „Doppel-Beinamputierte“ die Worte „ , einseitig Arm- und Beinamputierte (Doppelamputierte)“ eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

Angabe „(§ 33 b Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes)“ ersetzt.

- a) In Absatz 4 werden  
in Buchstabe a die Zahl „48“ durch die Zahl „60“,  
in Buchstabe f die Zahl „21“ durch die Zahl „30“,  
in Buchstabe g die Zahl „6“ durch die Zahl „10“  
und  
in Buchstabe h die Zahl „8“ durch die Zahl „13“  
ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „(§ 33 b Abs. 2 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes)“ durch die

**Artikel 2**  
Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**  
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1986

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---



## Erste Verordnung zur Änderung der Magermilchpulverabsatz-Verordnung

Vom 7. Juli 1986

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1, des § 6 Abs. 1 Nr. 16, des § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 und der §§ 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

### Artikel 1

Die Magermilchpulverabsatz-Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 795) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Magermilchpulver“ die Worte „, auch angereichert mit Vitaminen,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird das Wort „Verarbeitungsbetrieb“ durch die Worte „Betrieb, der die Anreicherung mit Vitaminen oder die Verarbeitung vornimmt,“ ersetzt,
    - bb) in Buchstabe c werden vor dem Wort „Verarbeitung“ die Worte „Anreicherung mit Vitaminen oder“ eingefügt;
  - b) Nummer 2 wird nach dem Wort „(Bundesamt)“ wie folgt gefaßt:
 

„für die Verarbeitung von Magermilchpulver und seine Lagerung zu diesem Zweck.“
3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 3

#### Zulassung der Herstellungs- und der Verarbeitungsbetriebe

(1) Zulassungen nach den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakten werden auf Antrag durch einen Erlaubnisschein erteilt. Eine Zulassung darf vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur einem Antragsteller erteilt werden,

1. der ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßige Abschlüsse macht, und
2. dessen Betrieb die in den Rechtsakten nach § 1 Abs. 2 hierfür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Auf Verlangen der zuständigen Stelle hat der Antragsteller nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

(2) Zur Verarbeitung von Magermilchpulver nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 darf ein Antragsteller nur zugelassen werden, der

1. in seinem Betrieb mindestens 10 Tonnen, im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 mindestens 1 Tonne Magermilchpulver regelmäßig täglich verarbeiten kann,
2. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt
  - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen das Magermilchpulver gelagert oder verarbeitet werden soll,
  - b) Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Magermilchpulvermengen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

Die Zulassung erteilt das Bundesamt.

(3) Zur Herstellung von Magermilchpulver im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b darf ein Antragsteller nur zugelassen werden, der auf Verlangen in zwei Stücken einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume vorlegt, in denen die Magermilch gelagert oder verarbeitet oder das Magermilchpulver mit Vitaminen angereichert werden soll. Die Zulassung erteilt die Bundesanstalt.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Verordnung oder die in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakte festgestellt wird. Im übrigen kann sie unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.

(5) Im Falle der Rücknahme der Zulassung ist der Betroffene von dem in der Rücknahmeverfügung bestimmten Zeitpunkt an gegenüber der Bundesanstalt zur Zahlung des Unterschiedsbetrages je Tonne Magermilchpulver zwischen dem am Tage der Abgabe, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b dem am Tage des Zuschlags, gültigen Interventionspreis und dem Zuschlagspreis verpflichtet. Der Unterschiedsbetrag ist vom Tage des Empfanges des Magermilchpulvers, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b vom Tage des Zuschlags an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag des Monats zugrunde zu legen. Die zu zahlenden Beträge einschließlich Zinsen verringern sich um die Beträge, für die Kautionen für verfallen erklärt worden sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Die Bundesanstalt setzt den zu zahlenden Betrag durch Bescheid fest.“

## 4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit eine Verarbeitungskaution oder eine Lieferungskaution, mit der die zweckentsprechende Verwendung verbilligten oder kostenlos abgegebenen Magermilchpulvers sichergestellt werden sollte, zu Unrecht freigegeben worden ist, hat derjenige, der die Kautions gestellt hatte, an die Bundesanstalt einen Betrag zu zahlen, der

1. im Falle der Verarbeitungskaution der Verbilligung entspricht, die am Tage der Abgabe auf die betroffene Magermilchpulvermenge entfiel,
2. im Falle der Lieferungskaution dem Interventionspreis für die betroffene Magermilchpulvermenge am Tage der Abgabe entspricht.

Der Betrag ist vom Tage der Abgabe des Magermilchpulvers an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die Bundesanstalt setzt den zu zahlenden Betrag durch Bescheid fest.“

## 5. § 5 wird aufgehoben.

## 6. § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

## Verarbeitung des von der Bundesanstalt verkauften Magermilchpulvers

(1) Soll von der Bundesanstalt verkauftes Magermilchpulver im Geltungsbereich dieser Verordnung verarbeitet werden, so hat der Käufer der Bundesanstalt den Erlaubnisschein vorzulegen und, sofern das Magermilchpulver in einen Lagerraum außerhalb des Verarbeitungsbetriebes verbracht werden soll, die Lage dieses Lagerraumes unter Angabe von Name und Anschrift des Lagerhalters und der mit der Leitung des Lagers betrauten Person schriftlich mitzuteilen. Die Bundesanstalt übersendet jeweils eine Durchschrift ihrer Verkaufsrechnung, des Abholscheins sowie der Mitteilung nach Satz 1 an das Bundesamt und teilt diesem schriftlich den aus dem Erlaubnisschein hervorgehenden Verarbeitungsbetrieb sowie den Tag der Übernahme des Magermilchpulvers mit.

(2) Der Käufer hat das Magermilchpulver nach der Übernahme unmittelbar in den aus dem Erlaubnisschein hervorgehenden Verarbeitungsbetrieb oder den mitgeteilten Lagerraum zu verbringen.

(3) Wer Magermilchpulver nach Absatz 1 verarbeiten will, hat dies mindestens 3 Werktage vor Beginn der Verarbeitung dem Bundesamt nach dem vom Bundesamt bekanntgegebenen Muster schriftlich anzuzeigen.“

## 7. § 7 erhält folgende Fassung:

## „§ 7

## Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

## (1) Wer

1. Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerung
  - a) als Käufer von der Bundesanstalt übernimmt,

b) lagert oder verarbeitet oder

2. Magermilchpulver zum Zwecke der Lieferung im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe herstellt

(Beteiligter), ist, soweit nicht in den Rechtsakten nach § 1 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen sowie gesonderte Aufzeichnungen zu machen über den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand des Magermilchpulvers.

(2) Wer Magermilchpulver nach Absatz 1 Nr. 1 verarbeitet, ist ferner verpflichtet,

1. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
  - a) die hergestellten Mengen an denaturiertem oder gefärbtem Magermilchpulver oder an Mischfutter,
  - b) die in dem denaturierten oder gefärbten Magermilchpulver oder dem Mischfutter enthaltenen Mengen an Magermilchpulver,
  - c) Art und Menge der dem Magermilchpulver beigegebenen Stoffe,
  - d) den Verbleib der in Buchstabe a genannten Produkte;
2. auf Verlangen weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu machen.

(3) Wer Magermilchpulver nach Absatz 1 Nr. 2 herstellt, hat ferner gesonderte Aufzeichnungen über die hergestellte Menge an Magermilchpulver zu machen.

(4) Erstreckt sich eine Inventur des Verarbeitungsbetriebes auf Waren, die sich unter amtlicher Überwachung befinden, so hat der Verarbeiter dem Bundesamt den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch das Bundesamt mit der Inventur verbunden werden kann.

(5) Der Beteiligte hat, soweit in den Rechtsakten nach § 1 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie die sich darauf beziehenden Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnung, die Unterlage oder der Beleg entstanden ist. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

## 8. § 8 wird aufgehoben.

9. In § 9 werden in Satz 1 die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „den zuständigen Stellen“ und in Satz 2 die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die zuständigen Stellen“ ersetzt.

10. In § 10 werden jeweils die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der zuständigen Stelle“ ersetzt.

## 11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Worte „oder mit Vitaminen angereichert“ eingefügt;

- b) Satz 6 wird gestrichen;
- c) in Satz 7 wird die Angabe „§§ 3, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 7 bis 10 und 13“ durch die Angabe „§§ 6 bis 10 und 13“ ersetzt.
12. In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Worte „oder mit Vitaminen angereichert“ eingefügt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „oder Magermilchpulver“ die Worte „, , auch mit Vitaminen angereichert,“ und nach dem Wort „Verarbeitung“ die Worte „oder Anreicherung mit Vitaminen“ eingefügt;
- b) Satz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Magermilchpulvers“ wie folgt gefaßt:
- „oder des mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulvers im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2,“.

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14  
Kosten

Unbeschadet der Kostenregelungen in den Rechtsakten nach § 1 Abs. 2 sind, soweit auf Grund dieser Rechtsakte für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, den zuständigen Stellen die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten. Kostenschuldner ist der Käufer oder der Zuschlagsempfänger.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1986

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Dr. Walther Florian**

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 – 2 BvF 1/83 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in der Fassung vom 25. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 145), zuletzt geändert durch Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 (Bundesgesetzbl. I S. 1493) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, insoweit er im Rahmen der gegenwärtigen Zerlegungsregelungen für die Lohnsteuerzerlegung an das Wohnsitzprinzip anknüpft.

§ 5 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes ist mit Artikel 107 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und mit Wirkung ab 1. Januar 1986 nicht mehr anzuwenden.

2. Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 19. Dezember 1985 (Bundesgesetzbl. I S. 2354) sind mit Artikel 107 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, mit Wirkung spätestens für das Haushaltsjahr 1988 eine Neuregelung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung sind die geltenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern weiter anzuwenden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Juli 1986

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
21. 5. 86 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1624/86 der Kommission zur Festlegung der Beträge und der Einzelheiten der Minderbewertung bestimmter Butter- und Rindfleischbestände in öffentlicher Lagerhaltung</b>	L 148/1	31. 5. 86
27. 5. 86 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1764/86 der Kommission über Mindestqualitätsanforderungen an Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten, die für eine Produktionsbeihilfe in Betracht kommen</b>	L 153/1	7. 6. 86
6. 6. 86 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1768/86 mit bestimmten Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte Blumenzuckerzeugnisse</b>	L 153/25	7. 6. 86
9. 6. 86 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1781/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung des Verschnitts von bestimmtem Rotwein einiger Mitgliedstaaten mit spanischem Rotwein</b>	L 155/6	10. 6. 86
9. 6. 86 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1782/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene Bestimmungsländer</b>	L 155/7	10. 6. 86
10. 6. 86 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1790/86 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Getreidemischfutter</b>	L 156/15	11. 6. 86
10. 6. 86 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1791/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 hinsichtlich des Vorschusses auf die Prämie für Tabakblätter aus griechischer Erzeugung</b>	L 156/16	11. 6. 86
11. 6. 86 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1809/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1231/86 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in den Niederlanden</b>	L 157/38	12. 6. 86
11. 6. 86 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1810/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/86 hinsichtlich der Rindfleischerzeugnisse, die Gegenstand von Interventionskäufen in bestimmten Mitgliedstaaten sein können</b>	L 157/39	12. 6. 86
12. 6. 86 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1836/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme von Butter bei der Intervention</b>	L 158/57	13. 6. 86
12. 6. 86 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1838/86 des Rates zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse</b>	L 159/1	14. 6. 86
13. 6. 86 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1844/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten</b>	L 159/16	14. 6. 86
13. 6. 86 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1846/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 zur Festsetzung besonderer Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlicenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse</b>	L 159/19	14. 6. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Nr./Seite	Sprache – vom
16. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1858/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2670/85 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	L 161/20	17. 6. 86
16. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1860/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtpremie für Schafe	L 161/25	17. 6. 86
16. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1861/86 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino Romano	L 161/26	17. 6. 86
16. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1862/86 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 161/28	17. 6. 86
16. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1863/86 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates	L 161/30	17. 6. 86
16. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1864/86 der Kommission zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaus-tomaten für das Wirtschaftsjahr 1986	L 161/31	17. 6. 86
17. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1870/86 der Kommission zur Festsetzung der Kontingente der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, welche bei der Einfuhr aus Drittländern nach Spanien Anwendung finden	L 162/16	18. 6. 86
17. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1871/86 der Kommission über die Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 vorhandenen Getreidebestände	L 162/18	18. 6. 86
18. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1886/86 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 163/16	19. 6. 86
18. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1887/86 der Kommission zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	L 163/17	19. 6. 86
<b>Andere Vorschriften</b>		
8. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1542/86 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/85 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich „Gemeinschaftliches Versandverfahren“ über den spanischen und portugiesischen Wortlaut des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren und zur Änderung der Anlagen dieses Abkommens	L 143/1	29. 5. 86
8. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1543/86 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/85 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz „Gemeinschaftliches Versandverfahren“ über den spanischen und portugiesischen Wortlaut des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren und zur Änderung der Anlagen dieses Abkommens	L 143/187	29. 5. 86
2. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1623/86 der Kommission betreffend die Anhänge III und XIII der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 147/1	31. 5. 86
6. 6. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1769/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf bestimmte Textilwaren (Kategorien 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 20, 39 und 83) mit Ursprung in der Türkei	L 153/26	7. 6. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
6. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1770/86 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2662/85, mit der die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen wurden	L 153/31	7. 6. 86
6. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1771/86 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 153/32	7. 6. 86
9. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1785/86 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Peru	L 156/6	11. 6. 86
9. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1786/86 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorien 1 und 2) mit Ursprung in Peru	L 156/7	11. 6. 86
9. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1797/86 des Rates über die Abschaffung der Gestellungsgebühr für bestimmte Warensendungen	L 157/1	12. 6. 86
9. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1798/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Magnesiumqualitäten der Tarifstelle ex 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 157/2	12. 6. 86
9. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1799/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrophosphor der Tarifstelle ex 28.55 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 157/4	12. 6. 86
9. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1800/86 des Rates zur Aufstockung der für das Jahr 1986 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs	L 157/7	12. 6. 86
10. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1805/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 157/18	12. 6. 86
30. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1822/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 hinsichtlich der Analysemethoden zur Bestimmung des Stärkegehalts in Sojaproteinkonzentraten sowie in Waren, die solche Erzeugnisse enthalten	L 158/1	13. 6. 86
12. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1828/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Essigsäure der Tarifstelle 29.14 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 158/19	13. 6. 86
12. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1839/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 159/2	14. 6. 86
12. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1853/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifnummer ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986/87)	L 161/1	17. 6. 86
12. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1854/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986/87)	L 161/7	17. 6. 86
12. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1855/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifnummer ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986/87)	L 161/10	17. 6. 86
12. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund	L 162/1	18. 6. 86

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe ohne Beilage:** 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

**Preis der Beilage:** 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
18. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1884/86 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 163/13	19. 6. 86
18. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1888/86 der Kommission über den Höchstwert für den Gesamtschwefeldioxidgehalt bestimmter vor dem 1. September 1986 in der Gemeinschaft hergestellter Schaumweine und eingeführter Schaumweine während einer Übergangszeit	L 163/19	19. 6. 86
17. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1898/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 758/86 über die 1986 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus nicht dem GATT angehörenden Drittländern	L 164/1	20. 6. 86
17. 6. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1902/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 758/86 des Rates über die 1986 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus nicht dem GATT angehörenden Drittländern im Anschluß an die Aufstockung des Kontingents	L 164/10	20. 6. 86
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 des Rates vom 24. März 1986 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71, (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 950/68 hinsichtlich Saatgut (ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986)	L 162/42	18. 6. 86
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986)	L 163/52	19. 6. 86
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1607/86 des Rates vom 26. Mai 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tafelkirschen, mit Ausnahme von Weichseln, der Tarifstelle ex 08.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Schweiz (ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1986)	L 163/52	19. 6. 86
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986)	L 165/48	21. 6. 86